

Richtlinie **zur Förderung von Wohneigentum in der Gemeinde Tarmstedt** **(Verwaltungsausschuss Gemeinderat Tarmstedt 14.01.2021)**

I. Förderziel

Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde Tarmstedt, junge Familien mit Kindern dabei zu unterstützen und sie dazu anzuregen, ihren Wohnsitz in Tarmstedt zu nehmen. Die Gemeinde Tarmstedt kann daher im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie Preisnachlässe beim Grunderwerb gemeindeeigener Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Vor dem großen Vieh“ mit einem Kaufpreis von 120,00 € pro m², die mit einem Wohnhaus bebaut werden sollen, einräumen.

II. Förderobjekte

Gefördert wird der Erwerb eines in der Gemeinde Tarmstedt gelegenen gemeindeeigenen Grundstückes, dass mit einem zu eigenen Wohnzwecken zu nutzenden Wohnhaus bebaut werden soll durch die Gewährung eines Preisnachlasses.

III. Begünstigter Personenkreis

Personensorgeberechtigte (Alleinerziehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften) die mit ihren Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie **erstmalig ihren Hauptwohnsitz in Tarmstedt begründen** oder **bereits ihren Wohnsitz in Tarmstedt haben**, erhalten auf Antrag einen **Preisnachlass** für den Erwerb eines unbebauten gemeindeeigenen Grundstückes, das mit einem zu eigenen Wohnzwecken zu nutzenden Wohnhaus bebaut werden soll.

Die Anspruchsberechtigung auf einen Zuschuss beim Erwerb eines unbebauten Grundstückes entsteht, sobald der Eigentümer das Haus mit seiner Familie tatsächlich bewohnt.

Als Nachweise sind die Originalurkunde des Kaufvertrages und eine Meldebescheinigung vorzulegen.

IV. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zu versteuernden Jahreseinkünfte folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 50.000 € für Alleinerziehende
- 100.000 € für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften

V. Preisnachlass beim Erwerb gemeindeeigener Grundstücke

Der Preisnachlass beträgt

- 3.500 € je Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;

Der Preisnachlass wird für maximal 3 Kinder auf Antrag gewährt. Für Kinder die innerhalb von 5 Jahren nach Kaufvertragsunterzeichnung geboren werden, kann der Preisnachlass nachträglich beantragt werden.

Der höchstmögliche Preisnachlass beträgt 10.500 €.

VI. Rückzahlungspflichten / Sicherungsansprüche

Bei einem Verkauf der Immobilie und / oder einem Wegzug aus Tarmstedt

- innerhalb von 5 Jahren nach Einzug in die Immobilie müssen 75 %
- innerhalb von 10 Jahren nach Einzug in die Immobilie müssen 50 %

des Preisnachlasses zurückgezahlt werden.

Der Rückzahlungsanspruch für den Preisnachlass ist durch vertragliche Vereinbarung und dingliche Eintragung im Grundbuch abzusichern.

VII. Allgemeine Bestimmungen / Schlussbestimmungen

1. Die Richtlinie gilt nur für die Kaufverträge, die nach dem 14.01.2021 mit einem Grundstückskaufpreis von 120,00 € pro m² abgeschlossen wurden. Für die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen Kaufverträge gilt nach wie vor die Richtlinie vom 01.03.2019.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Preisnachlass, da dies eine freiwillige Leistung der Gemeinde Tarmstedt ist. Insbesondere ist Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.
4. Förderfähig sind ausschließlich natürliche Personen.
5. Gefördert werden nur Vorhaben, die dauerhaft als Wohnraum zu nutzen sind.
6. Die Antragstellung erfolgt formlos schriftlich mit den notwendigen Nachweisen bei der Gemeinde Tarmstedt. Die Vorlage ergänzender Unterlagen behält sich die Gemeinde Tarmstedt vor. In dem Antrag ist anzugeben, welche Person Zahlungsempfänger sein soll. Diese Bestimmung des Zahlungsempfängers kann bei mehreren Antragsberechtigten nur einvernehmlich getroffen und geändert werden. Ansprüche gegen die Gemeinde Tarmstedt können daraus nicht abgeleitet werden.
7. Der Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurde, ist innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach dem Einzug in die Immobilie der Gemeinde Tarmstedt anzuzeigen.

Diese Richtlinie tritt am 14.01.2021 in Kraft.

Tarmstedt, den 15.01.2021

gez. Vogel
Bürgermeister

gez. Holle
Gemeindedirektor